

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V)

Änderung vom 03.03.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **815.123**

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

I.

Der Erlass [815.123](#) Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 04.11.2020 (Covid-19 V) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 16c Abs. 3 (neu)

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Kontaktquarantäne gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage sinngemäss.

Art. 16d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Besuche in den Vollzugseinrichtungen gemäss Artikel 6 bis 10 und 13 JVV sind unter Einhaltung von Schutzmassnahmen, namentlich Trennscheiben, Hygienemasken und Abstandsregeln, und unter Vorbehalt von Absatz 2 zulässig.

² Das Besuchskontingent gemäss Artikel 68 Absatz 1 JVV kann aus organisatorischen Gründen von der Vollzugseinrichtung eingeschränkt werden.

³ Das Amt für Justizvollzug sieht zum Ausgleich von Beschränkungen des Besuchskontingents Ersatzmassnahmen vor wie Videotelefonie, die an das Besuchskontingent angerechnet werden können.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Die Änderung tritt am 11. März 2021 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 3. März 2021

Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)